



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich möchte Ihnen heute zu der Auswirkung einer Abänderungsentscheidung nach § 51 Abs. 3 VersAusglG berichten. Wenn man sich diesen Sachverhalt ansieht, ist nicht verständlich, dass diese Ansicht der VBL bzw. einer sonstigen Zusatzversorgungskasse RICHTIG sein kann.

Sachverhalt:

Im Erstverfahren wurde das ehezeitliches ZVK-Anrecht in Höhe von 986,46 DM mit Hilfe der Barwert-Verordnung in ein voll dynamisches Anrecht in Höhe von 169,86 DM umgerechnet. Die Berechtigte erhielt als VA die Hälfte von 169,86 DM = **84,93 DM** gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG a.F.

Ich habe im November 2009 einen Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG gestellt. Der frühere Ehemann ist seit Juni 2006 Rentner. Meine Mandantin bezieht seit dem 1.1.2010 Altersrente.

Die Abänderungsentscheidung datiert vom 24.11.2010 mit dem Ergebnis, dass meine Mandantin zum Ausgleich der ZVK-Rente 103,27 Versorgungspunkte ODER **413,08 €** erhielt.

Während der Laufzeit des Verfahrens bis zur Rechtskraft der VA-Entscheidung (November 2009 – Januar 2011) erhielt der Verpflichtete seine Zusatzrente, die um den bisherigen VA-Betrag gekürzt wurde. Allerdings erfolgte die Kürzung nicht um die **84,93 DM** monatlich sondern um **252,18 €**. Diese Kürzung basiert auf dem NOMINALWERT des Ehezeitanteils in Höhe von 986,46 DM ($986,46 \text{ DM} : 2 = 493,23 \text{ DM} : 1,95583$).

Daraus ist ersichtlich, dass die ZVK ihrem Rentner die Hälfte des ehezeitlichen Rentenanspruchs gekürzt hat während die ZVK aufgrund der Begründung in Höhe von 84,93 DM dem Rentenversicherungsträger meiner Mandantin NUR 48,70 € erstatten musste ($84,93 \text{ DM} : 47,44 \text{ DM} - \text{aktueller Rentenwert am Ende der Ehezeit} - x \text{ 27,20 €} - \text{aktueller Rentenwert am 1.1.2010} - = 48,70 \text{ €}$)

Für die Zeit vom 1.12.2009 (Wirksamwerden der Abänderungsentscheidung gemäß § 226 Abs. 4 FamFG) bis zum 28.2.2011 wurde dem früheren Ehemann meiner Mandantin weiterhin 252,18 € von seiner Versorgung einbehalten.

Meine Mandantin möchte jedoch für die Zeit vom 1.1.2010 (eigener Rentenbeginn) bis zum 28.2.2011 (ab dem 1.3.2011 erhält meine Mandantin ihre Rente von der ZVK nach interner Realteilung in Höhe von 413,08 € monatlich) die ihr zustehende Rente in Höhe von 413,08 € von ihrem früheren Ehemann haben. Dieser weigert sich „aus verständlichem Grund“ seiner früheren Ehefrau diesen Rentenbetrag nachzuzahlen, da ihm die ZVK für diese Zeit bereits seine Rente um 252,18 € monatlich gekürzt hat. Wenn er nun auch noch „zusätzlich“ 413,08 € an seine frühere Ehefrau zahlen müsste, verbleibt ihm von seiner Rente NICHTS mehr.

Aus diesem Grunde habe ich mich an die zuständige ZVK gewandt und in einem Telefonat mit einem mir gut bekannten und auf dem Gebiet des Versorgungsausgleiches sehr versierten Fachmannes wurde mir mitgeteilt, dass meine Mandantin nur Anspruch auf die Differenz des ihr an sich zustehenden Betrages in Höhe von 413,08 € und dem Kürzungsbetrag in Höhe von 252,18 € = 160,90 € monatlich habe. Diese Aussage wurde damit begründet, dass die ZVK „berechtigt“ war, die Rente des Verpflichteten um die Hälfte des ehezeitlichen Nominalbetrages und NICHT um die Hälfte des ehezeitlichen DYNAMISIERTE Betrages zu kürzen.

Fazit: Obwohl meiner Mandantin für die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 28.2.2011 eine Monatsrente in Höhe von 413,08 € - als Nachzahlung – zusteht, soll sie nur 160,90 € erhalten, weil die ZVK den Restbetrag FÜR SICH behalten möchte. Somit hat sich die ZVK „bereichert“. Nach der Aussage des Sachbearbeiters der ZVK soll dies RECHTENS sein.

Was wäre in diesem Fall zu tun?

Ich als Bevollmächtigter der Ausgleichsberechtigten fordere den früheren Ehemann auf, für die Zeit vom 1.1.2010 bis zum 28.2.2011 die Rente in Höhe von 413,08 = 14 x 413,08 € an seine frühere Ehefrau zurück zu zahlen.

Dieser wird aus den o.a. Gründen ablehnen.

Muss „man“ sich an die ZVK wenden, die eine Kürzung vorgenommen hat, die höher war als der Betrag, den die ZVK der Deutschen Rentenversicherung erstatten musste mit dem Ergebnis, dass die ZVK bei jedem Versorgungsausgleich (mit Ausnahme eines vollodynamischen Anrechts) VERDIENTE?

Es wird ein „hin- und her“ auf Kosten der ausgleichsberechtigten Person werden, da KEINER zahlen will.

Weiter stellt sich die Frage, wie sich die steuerliche Seite regelt?

a) für den Verpflichteten, b) für die Berechtigte

Wie regelt sich die Beitragszahlung zur Kranken- und Pflegeversicherung?

a) für den Verpflichteten, b) für die Berechtigte

An diesem Beispiel sieht man, welche Probleme es mit der UMSETZUNG von Gerichtsentscheidungen geben kann/wird.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*